

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 08.10.2020 folgenden Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck in der Fassung der bislang gültigen 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck vom 27.04.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 2 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BI“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

#### **§ 4 Abs. 1 Allgemeine Steuerbefreiung**

Buchst. b) entfällt ersatzlos.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck,  
der Bürgermeister



Jörn Möltgen